

# **BVGer D-4974/2024 vom 11. Juli 2024**

Bundesverwaltungsgericht, 2024-07-11, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger\\_D-4974\\_2024\\_d20240711](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_D-4974_2024_d20240711)

FR: TAF D-4974/2024 du 11 juillet 2024

IT: TAF D-4974/2024 del 11 luglio 2024

## **Regeste**

Asyl und Wegweisung | Asyl und Wegweisung; Verfügung des SEM vom 11. Juli 2024

## **Erwägungen**

### **E. 11**

Oktober 2024 E.8.2, E-4898/2024 vom 22. August 2024 E. 5.3 und 7, E-4322/2024 vom 25. Juli 2024 E. 6.4, D-2824/2024 vom 4. Juni 2024 E. 4.2, D-2036/2024 vom 13. Mai 2024 E. 4, E-1558/2024 vom 22. April 2024 E. 5.2 und 6.1.3 und E-7167/2023 vom 27. Februar 2024 E. 6.2), dass auch das geltend gemachte exilpolitische Engagement der Beschwerdeführenden (Demonstrationsteilnahmen, Besuch eines kurdischen Vereins, Beiträge in den sozialen Medien; vgl. A29/16 F88, A30/11 F61 f. und Beschwerde S. 11, 25) lediglich als massentypisch zu qualifizieren ist, dass diese Aktivitäten der Beschwerdeführenden denn ohnehin nicht belegt sind, zumal die Beschwerdeführerin auf der Videoaufnahme, auf welche in der Beschwerdeschrift in diesem Zusammenhang verwiesen wird (vgl. Beschwerde S. 23), in mitten einer protestierenden Menschenmenge nicht zu erkennen ist,

D-4974/2024 Seite 5 dass auch die zahlreichen in der Beschwerdeschrift aufgeführten Internetlinks an dieser Einschätzung nichts zu ändern vermögen und mangels persönlichen Bezugs unbehelflich sind, dass es denn auch nicht wahrscheinlich erscheint, die Beschwerdeführenden könnten in absehbarer Zukunft von Reflexverfolgungsmassnahmen betroffen sein, dass kein Zusammenhang zwischen den angeblich in der Türkei erlittenen Nachteilen der Beschwerdeführenden und der behaupteten Verfolgung ihres familiären Umfeldes, insbesondere des Grossvaters, Bruders und Onkels sowie der Mutter der volljährigen Beschwerdeführerin, erkennbar ist, zumal die betreffenden Familienmitglieder ihren eigenen Angaben nach teilweise bereits verstorben sind (vgl. A29/16 F52, F89 und A30/11 F42, F55, F73), dass auch die geltend gemachten Diskriminierungen der Beschwerdeführenden in der Türkei, insbesondere die berufliche Tätigkeit des Beschwerdeführers betreffend (vgl. A29/16 F20), mangels Intensität nicht über die Nachteile hinaus gehen, die weite Teile der kurdischen Bevölkerung treffen können, womit sie mangels Gezieltheit nicht als im Sinne des Gesetzes ernsthaft zu qualifizieren und damit flüchtlingsrechtlich nicht relevant sind, dass das minderjährige Kind keine eigenen Asylgründe geltend macht, dass es den Beschwerdeführenden somit nicht gelingt, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder zumindest glaubhaft zu machen, weshalb die Vorinstanz die Asylgesuche zu Recht abgelehnt hat, dass die Anordnung der Wegweisung aus der Schweiz im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen steht und zu bestätigen ist, da die Beschwerdeführenden insbesondere weder über einen Aufenthaltstitel für die Schweiz noch über eine Anspruchsgrundlage auf Erteilung eines solchen verfügen (Art. 44 [erster Satz] AsylG; BVGE 2013/37 E. 4.4 und 2009/50 E. 9, je m.w.H.), dass das SEM das

Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme regelt, wenn der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich ist (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1–4 AIG [SR 142.20]), dass bezüglich der Geltendmachung von Wegweisungsvollzugshindernissen gemäss Praxis des Bundesverwaltungsgerichts der gleiche Beweis-

D-4974/2024 Seite 6 standard wie bei der Flüchtlingseigenschaft gilt (vgl. BVGE 2011/24 E. 10.2 m.w.H.), dass sich der Vollzug der Wegweisung in Beachtung der massgeblichen völker- und landesrechtlichen Bestimmungen als zulässig erweist (Art. 83 Abs. 3 AIG), da nach vorstehenden Erwägungen keine Hinweise auf eine flüchtlingsrechtlich relevante Verfolgung bestehen (Art. 5 Abs. 1 AsylG; Art. 33 Abs. 1 FK [SR 0.142.30]) und auch keine konkreten Anhaltspunkte für eine in der Heimat drohende menschenrechtswidrige Behandlung (im Sinne von Art. 3 EMRK) ersichtlich sind, dass der Vollzug der Wegweisung auch als zumutbar zu erkennen ist (Art. 83 Abs. 4 AIG), da weder die allgemeine Lage in der Heimat der Beschwerdeführenden noch individuelle Gründe – insbesondere auch unter Berücksichtigung des Kindeswohls – auf eine konkrete Gefährdung im Falle einer Rückkehr schliessen lassen, dass die Beschwerdeführenden gesund sind, aus guten finanziellen Verhältnissen stammen, die volljährigen Beschwerdeführenden eine gute sowie vielseitige Berufserfahrung aufweisen und sie im Heimatstaat über ein grosses familiäres Beziehungsnetz verfügen (vgl. A29/16 F20 f., F25, F30 ff. und A30/11 F19, F27), weshalb davon auszugehen ist, sie werden sich sowohl in beruflicher als auch sozialer Hinsicht schnell reintegrieren können, dass es den Beschwerdeführenden obliegt, sich die für ihre Rückkehr allenfalls benötigten Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; vgl. BVGE 2008/34 E. 12), weshalb der Vollzug der Wegweisung auch als möglich zu bezeichnen ist, dass die Anordnung der vorläufigen Aufnahme somit ausser Betracht fällt (Art. 83 Abs. 1-4 AIG), dass die Beschwerde nach dem Gesagten abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist, und die Verfügung der Vorinstanz zu bestätigen ist, dass bei diesem Ausgang des Verfahrens die Kosten den Beschwerdeführenden aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG) und auf insgesamt Fr. 750.– festzusetzen sind (Art. 1–3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]), wobei sie durch den in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss gedeckt sind. (Dispositiv nächste Seite)

D-4974/2024 Seite 7

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.